MERKBLATT:

Berechnungsbeispiel Kfz-Eigenverbrauch 1 % · Regelung ab 01.01.2008 beim Arbeitnehmer

Pkw Volvo, Nutzung bis 10/2008, Fahrten zwischen Wohnung - Arbeitsstätte an 188 Tagen bei einer Entfernung von 28 km einfach

	Eigenverbrauch nach USt-Recht	Eigenverbrauch nach ESt-Recht	Lohnabrechnung Sachbezug nach LSt-Recht
Listenpreis inkl. USt = 29.120,00 EUR 1 % für 10 Monate (gerund. Listenpreis)	2.910,00 EUR	2.910,00 EUR	2.910,00 EUR
Sachbezug: für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte			
0,03 % von 29.100,00 EUR x 10 Monate x 28 km	2.444,40 EUR	2.444,40 EUR	2.444,40 EUR
Zwischensumme	5.354,40 EUR	5.354,40 EUR	
./. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte			
* 15 Tage x 10 Monate x 28 km x 0,30 EUR (wieder ab 1. km) (pauschalbesteuert mit 15 $\%$ Lohnsteuer)			/. 1.260,00 EUR
Differenzbetrag zuzüglich			1.184,40 EUR
abzüglich USt aus Zwischensumme (19/119)	./. 854,90 EUR	./. 854,90 EUR	
Bemessungsgrundlage	4.499,50 EUR	4.499,50 EUR	4.094,40 EUR

Hinweise:

- * 1. Beim Ansatz der Fahrten Wohnung Arbeitsstätte ist aus Vereinfachungsgründen von 15 Arbeitstagen pro Monat auszugehen, die pauschale Lohnsteuer beträgt 15 % von 360,00 EUR = 54,00 EUR.
- 2. Beim Ansatz der pauschalierten Fahrten Wohnung Arbeitsstätte entfällt insoweit die Sozialversicherungspflicht.
- 3. Evtl. Zuzahlungen des Arbeitnehmers vermindern den anzusetzenden geldwerten Vorteil.
- 4. Der Arbeitnehmer kann beim Ansatz der Pauschalierung Fahrten Wohnung Arbeitsstätte insoweit <u>keine</u> Werbungskosten ansetzen, deshalb evtl. prüfen, ob noch weitere Werbungskosten angesetzt werden können.
- Beim Vorliegen einer als Werbungskosten abzugsfähigen doppelten Haushaltsführung ist <u>kein</u> geldwerter Vorteil anzusetzen, der Ansatz als Werbungskosten entfällt.
- 6. Die Kfz-Eigenverbrauchsberechnung wäre auch nach den tatsächlichen Kosten It. ordnungsgemäßem Fahrtenbuch und Ermittlung des tatsächlich gefahrenen privaten Anteils möglich.
- 7. Eine Kürzung bei der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage wegen nicht vorsteuerbelasteter Kosten ist nur zulässig, soweit die private Nutzung des Pkw von untergeordneter Bedeutung ist. Derzeit wird von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen, wenn das Kfz nicht an mehr als 5 Tagen pro Monat zu privaten Zwecken genutzt werden kann.